

## **Übergangsweise Härtefallregelung für Münchner Träger von Kindertageseinrichtungen, die an der Münchner Förderformel teilnehmen**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11998**

#### **Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 10.01.2024 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

##### **1. Ausgangslage**

Das Referat für Bildung und Sport wurde aufgefordert, übergangsweise eine Härtefallregelung für alle Münchner Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen, welche aufgrund der gedeckelten und seit mehreren Jahren nicht veränderten Elternbeiträge in der Münchner Förderformel in eine wirtschaftliche Schieflage geraten sind, zu entwickeln und dem Stadtrat zeitnah zur Entscheidung vorzulegen.

Das Referat für Bildung und Sport wurde außerdem aufgefordert, alle innerhalb der Förderformel möglichen Erleichterungen für die Träger unbürokratisch zu prüfen und umzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Regelung zu den Ausgleichszahlungen nach 3.1 c) der Zuschussrichtlinie.

Mit Beschluss vom 21.05.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714) zur Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019 wurde die Reduzierung der Elternentgelte für alle Kindertageseinrichtungen, die über die Münchner Förderformel (MFF) gefördert werden, verpflichtend geregelt.

Der entsprechende Trägerausgleich wurde übergangsweise für zunächst 3 Jahre auf die Höhe der Elternentgelte November 2018 eingefroren. In der 3-jährigen Übergangszeit sollte ein Verfahren entwickelt werden, wie der künftige Ausgleich berechnet/festgelegt wird (Fortschreibung/Dynamisierung).

Die Dynamisierung des Trägerausgleichs konnte dann aber nicht mehr weiterverfolgt werden, da das Bayerische Verwaltungsgericht München am 22.09.2021 in seiner Urteilsbegründung (Az. M 18 K 20.737) zur Förderpraxis der Landeshauptstadt München

im Rahmen der MFF darauf hinwies, dass diese in das Grundrecht der Berufsfreiheit der Träger eingreife und daher mangels entsprechender landesrechtlicher Rechtsgrundlage rechtswidrig sei.

Für das Kalenderjahr 2023 hat der Freistaat Bayern mit der Richtlinie zur Gewährung einer Härtefallhilfe für staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen in nicht-kommunaler Trägerschaft infolge der energie- und inflationsbedingten Kostensteigerung 2023 (Kita-Härtefallhilfe 2023) eine Härtefallhilfe gewährt. Sollten durch den Freistaat Bayern bzw. den Bund für das Jahr 2024 weitere Hilfen zur Abfederung der Kostensteigerungen ermöglicht werden, müssen diese von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in München vorrangig der in dieser Beschlussvorlage dargestellten übergangsweisen Härtefallhilfe beantragt werden.

Bis heute sind die Träger von 622 Einrichtungen, die über die MFF gefördert werden, an „gedeckelte“ Elternentgelte (z.B. Krippen-Höchstgebühr 162 Euro) gebunden und erhalten hierfür eine Ausgleichszahlung, deren Höhe seit 01.09.2019 nicht mehr angepasst wurde.

Die Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt München erhalten grundsätzlich die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Für 622 Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft gewährt die Landeshauptstadt München darüber hinaus die freiwillige Förderung nach der MFF. Zusätzlich erheben die Träger dieser Einrichtungen Elternentgelte für die Betreuung der Kinder auf dem Niveau der städtischen Kindertageseinrichtungen.

Die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG wird kindbezogen für jedes tatsächlich in der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreute Kind gewährt. Die Förderung berechnet sich aus dem Basiswert, dem Gewichtungsfaktor, abhängig vom Alter bzw. Art des Kindes und dem Zeitfaktor, abhängig von der durchschnittlichen täglichen Betreuung des Kindes. Diese Förderung wird im gleichen Umfang vom Freistaat Bayern und den Kommunen gewährt. Zusätzlich leistet der Freistaat Bayern im Rahmen der gesetzlichen Förderung einen Elternbeitragszuschuss für Kinder, die zu einem Stichtag das dritte Lebensjahr vollendet haben, sowie einen Qualitätsbonus und eine zusätzliche Förderung je betreutem Kind unter drei Jahren. Darüber hinaus gibt es zusätzliche staatliche Förderungen, z. B. die Richtlinie zur Gewährung eines Personalbonus, die Förderung von Assistenzkräften in der Kindertagesbetreuung.

Die Höhe des Basiswerts für die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG wird jährlich durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales berechnet und bekannt gegeben. Im Rahmen der Abschlagszahlungen wird ein vorläufiger Basiswert für das Bewilligungsjahr veröffentlicht, zur Endabrechnung des jeweiligen Bewilligungszeitraums ein endgültiger Basiswert.

Hierzu ist in Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG geregelt, dass der Basiswert unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten zu dynamisieren ist. Bei der Berechnung des Basiswerts werden die Entwicklungen der Tarife nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – und dem Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) sowie die Entgeltnebenkosten berücksichtigt (§ 20 Abs. 1 AVBayKiBiG).

Im April 2023 ergab der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst auch eine erhebliche Steigerung der Tabellenentgelte im Jahr 2024.

Diese Erhöhungen wirken sich auf die Entwicklung des Basiswerts aus. Für 2023 stieg der endgültige Basiswert im Vergleich zum endgültigen Basiswert 2022 um 6,8 %. Zum 01.03.2024 sind jedoch von den Trägern weitere tarifgebundene Personalkostensteigerungen umzusetzen. Der vorläufige Basiswert für das Jahr 2024 wurde veröffentlicht und zeigt eine Steigerung um 9,8 % im Vergleich zum vorläufigen Basiswert des Vorjahres. Die Erhöhung des Basiswerts bildet allerdings nicht die energie- bzw. inflationsbedingten Kostensteigerungen ab.

Die BayKiBiG-Förderung (kommunaler Anteil x 2) ist Grundlage für die Berechnung der Höchstwerte der MFF. Mit Erhöhung der BayKiBiG-Förderung anhand des Basiswerts erhöht sich automatisch die Höhe der Höchstwerte einzelner MFF-Faktoren ( $e_{allg}$ ,  $e_{ausfall}$ ,  $e_{öff}$ ,  $e_{standort}$ ,  $k_{fu3}$ ,  $k_{fkont}$ ). Somit sind die Höchstbeträge dieser MFF-Faktoren kontinuierlich gestiegen. Die Ausgleichszahlungen im Hinblick auf die Elternentgelte sind seit 2019 gleichgeblieben.

Schon im Jahr 2022 haben Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer Befragung bestätigt, dass die Kindertageseinrichtungen in München von den hohen Kostensteigerungen in den Bereichen Energie, Miete, Dienstleistungen, Sachkosten etc. massiv betroffen sind und weitere Kostensteigerungen von Dienstleistern, Lieferanten, Vermietern u. a. angekündigt sind.

Erste Träger von MFF-geförderten Kindertageseinrichtungen machen deutlich, dass sie aufgrund der gedeckelten und seit 2019 nicht veränderten Elternentgelte und der diesbezüglichen Ausgleichszahlungen keine Möglichkeit haben, die oben dargestellten Kostensteigerungen zu kompensieren, und eine wirtschaftliche Schieflage droht. Es besteht somit die Gefahr, dass dringend benötigte Betreuungsplätze in München wegfallen.

In der vorliegenden Beschlussvorlage wird dem Stadtrat deshalb eine übergangsweise Härtefallregelung für den Zeitraum ab 01.01.2024 bis zur Einführung des neuen Systems der städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen zur Entscheidung vorgelegt.

## **2. Darstellung und Umsetzung des geplanten Vorhabens**

### **2.1 Ziffer 3.1 Buchstabe c) der Zuschussrichtlinie zur MFF**

Mit der weitreichenden Reduzierung der Elternentgelte ab September 2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714) wird im Rahmen der MFF die Differenz zu den geltenden Elternentgelten zum Stand November 2018 mit dem Faktor „Ab“ als Ausgleichszahlung an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausbezahlt. In Kindertageseinrichtungen, die ab Dezember 2018 bis 31. Mai 2019 in die MFF eingetreten sind, gelten als Grundlage die Elternentgelte, die im jeweiligen Eintrittsmonat in die MFF gültig waren, und die zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorgaben der MFF bzw. der Trägerverträge bei Einrichtungen in Betriebsträgerschaft.

In neu gegründeten Kindertageseinrichtungen, die ab dem 1. Juni 2019, sowie bestehende Kindertageseinrichtungen, die ab dem 1. September 2019 nach der MFF gefördert werden, gelten als Höchstgrenze geringere Elternentgelte. Auf Antrag des Trägers kann nach Ziffer 3.1 Buchstabe c) der Zuschussrichtlinie zur MFF die Höchstgrenze auf die maximalen Beträge, die für die bisherigen Kindertageseinrichtungen, die an der MFF teilnehmen, erhöht werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass durch den Träger nachgewiesen wird, dass die tatsächlich entrichtete Kaltmiete den gewährten Wertansatz für Faktor Miete übersteigt und der höhere Ausgleich benötigt wird, um die Kindertageseinrichtung wirtschaftlich zu führen. Hiervon ausgenommen sind die Kindertageseinrichtungen mit Trägervertrag. Für diese Einrichtungen gelten die Höchstgrenzen der Elternentgelte nach den Vorgaben der Trägerverträge.

Die im Stadtratsbeschluss vom 05.12.2023 angesprochene Regelung zu den Ausgleichszahlungen nach Ziffer 3.1 Buchstabe c) der Zuschussrichtlinie zur MFF ist allein nicht geeignet, da diese nur noch für wenige Kindertageseinrichtungen eine Erhöhung der Förderung bedeuten würde. Nach dieser Regelung kann auf Antrag und nach erfolgter Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Einrichtung ggf. eine höhere Ausgleichszahlung gewährt werden. Diese höhere Ausgleichszahlung gilt allerdings bereits für einen Großteil der Kindertageseinrichtungen, die an der MFF teilnehmen. Eine Härtefallregelung nach Ziffer 3.1 Buchstabe c) der Zuschussrichtlinie zur MFF wäre für diese Einrichtungen daher nicht einschlägig. Diese Regelung soll bis zur Ablösung der MFF durch ein neues kommunales Fördersystem in der bewährten Weise für Neueintritte in die Förderung fortgeführt werden.

## **2.2 Härtefallregelung**

Die Förderung nach der MFF soll zum 31.08.2024 enden und ab 01.09.2024 durch eine neue Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen in München abgelöst werden.

Aufgrund der Deckelung der Elternentgelte haben die Träger dieser Kindertageseinrichtungen bis zum 31.08.2024 keine Möglichkeit, durch eine Erhöhung der Elternentgelte ein eventuelles Defizit, das durch die gestiegenen Kosten entstehen könnte, aufzufangen.

Für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.08.2024 wird daher vorgeschlagen, den Trägern von Kindertageseinrichtungen in der MFF auf Antrag übergangsweise eine Härtefallhilfe zu ermöglichen.

Auch Einrichtungen mit Trägervertrag werden bei dieser Härtefallhilfe berücksichtigt, insbesondere weil diese Kindertageseinrichtungen gemäß dem Trägervertrag nur den Ausgleich der Elternentgelte auf die bis 31.08.2019 geltenden Elternentgelte nach der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung erhalten und von den gleichen Kostensteigerungen in den Bereichen Energie, Dienstleistungen, Sachkosten etc. betroffen sind. Mietkosten fallen hier in deren Kostenstruktur aber nicht an.

Wird daher im Rahmen des nachfolgend dargestellten Verfahrens nachgewiesen, dass einzelne oder mehrere Kindertageseinrichtungen eines Trägers, die an der MFF teilnehmen, nicht mehr wirtschaftlich geführt werden können und ein Defizit aufweisen, das der Träger im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Kindertageseinrichtungen (auch mit Einrichtungen, die nicht an der MFF teilnehmen) im Stadtgebiet Münchens einrichtungsübergreifend nicht ausgleichen kann, wird dieses anteilig im Rahmen einer Härtefallhilfe ausgeglichen. Investitionskosten werden bei der Defizitberechnung in den MFF-Einrichtungen außer Betracht gelassen.

### **Höhe der Härtefallhilfe**

Die antragsberechtigten Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten die Förderungen nach dem BayKiBiG und der MFF. Zudem zahlen die Eltern für die Betreuung ihrer Kinder ein Elternentgelt. Zusätzlich erhalten Träger in der Regel Einnahmen in Form von Spenden oder Zuwendungen Dritter. Es ist auch bei Geltendmachung eines Härtefalls davon auszugehen, dass diese Einnahmen einen großen Teil der entstehenden Ausgaben der Kindertageseinrichtungen abdecken. Die Höhe der Härtefallhilfe wird auf maximal 10 Prozent des kommunalen Anteils der BayKiBiG-Förderung je defizitäre MFF-Einrichtung begrenzt. Maßstab ist der kommunale Anteil der BayKiBiG-Förderung, weil dieser die Förderung der Landeshauptstadt München für die jeweilige Kindertageseinrichtung darstellt. Ist das Defizit geringer, erfolgt die Härtefallhilfe maximal in Höhe des Defizits.

### **Antragstellung**

Der Träger muss den Antrag auf Härtefallhilfe bis spätestens 30.04.2024 stellen. Im Rahmen der Antragstellung sind alle Kindertageseinrichtungen des Trägers in München in der Gesamtbetrachtung darzustellen, unabhängig davon, ob die Einrichtungen an der MFF teilnehmen oder nicht und ob sich ein Defizit bzw. ein Überschuss für die jeweilige Kindertageseinrichtung errechnet. Ein Antrag auf Härtefallhilfe ist nur für defizitäre MFF-Einrichtungen möglich. Überschüsse aller Kindertageseinrichtungen des Trägers in München werden mit defizitären MFF-Einrichtungen aufgerechnet.

Die Antragstellung kann ausschließlich von einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwalt durchgeführt (prüfender Dritter) werden. Der prüfende Dritte muss sein Einverständnis erklären, dass seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der Rechtsanwaltskammer nachgeprüft wird.

Anfallende Kosten für den prüfenden Dritten werden im Rahmen der Antragstellung auf die Härtefallhilfe nicht berücksichtigt, da diese Kosten nicht zum originären Betrieb einer Kindertageseinrichtung gehören.

Bei Antragstellung ist für die Kindertageseinrichtungen des Trägers in München Folgendes glaubhaft zu machen:

- a. Ein Defizit bzw. ein Überschuss in den MFF-Einrichtungen im Zeitraum 01.01. bis 31.08.2024 entsteht (gesonderte Aufstellung je Einrichtung).
- b. Ein Überschuss (und wenn ja in welcher Höhe) in den Nicht-MFF-Einrichtungen im Zeitraum 01.01. bis 31.08.2024 entsteht.
- c. Eine Prognose der Höhe der vollständigen Einnahmen- und Ausgabensituation in Bezug auf die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung im beantragten Förderzeitraum, differenziert für jede Kindertageseinrichtung in München. Die Prognose kann auch im Rahmen eines Wirtschaftsplans für das gesamte Kalenderjahr 2024 erfolgen, in diesem Fall werden nur 8 Monate für die Härtefallhilfe berücksichtigt.
- d. Bestätigung, dass das Defizit nicht durch Rücklagen oder kurzfristig erzielbare Einnahmen ausgeglichen werden kann.

Das genaue Antragsverfahren wird im Rahmen des Verwaltungsvollzugs festgesetzt.

Zusätzlich hat der Antragsteller zu erklären, dass ihm bekannt ist, dass die Landeshauptstadt München von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Härtefallhilfe erforderlich sind.

Der Antragsteller hat zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Landeshauptstadt München im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Der Antragsteller muss die Angaben, insbesondere die Richtigkeit der Angaben und die Plausibilität der Angaben, durch den prüfenden Dritten bestätigen lassen. Der prüfende Dritte berücksichtigt im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a. Jahresabschluss 2022 und, soweit bereits vorliegend, Jahresabschluss 2023,
- b. Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2022 (und, falls vorliegend, Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2023),
- c. Umsatzsteuerbescheid 2022 (und, falls vorliegend, Umsatzsteuerbescheid 2023)

### **Schlussabrechnung**

Spätestens bis 28.02.2025 legt der Antragsteller über den von ihm beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen vor. In der Schlussabrechnung bestätigt der prüfende Dritte das tatsächlich entstandene Defizit im Zeitraum Januar bis August 2024.

Zudem muss die Bestätigung im Wege einer detaillierten Auflistung die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im beantragten Zeitraum umfassen.

Der Antragsteller muss gegenüber dem prüfenden Dritten nach Ablauf des Förderzeitraums, spätestens aber zum 31. Dezember 2024, die Höhe der tatsächlichen im beantragten Zeitraum eingetretenen Verluste nachweisen. Die Richtigkeit des Verlustnachweises muss durch den vom Antragsteller beauftragten prüfenden Dritten geprüft und bestätigt werden. Der Antragsteller muss der Landeshauptstadt München über den prüfenden Dritten die Schlussrechnung vollständig und auf Anforderung mit allen seine Angaben belegenden Nachweisen vorlegen.

Falls der Antragsteller die Schlussrechnung und die seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt ihn der zuständige Bereich der Landeshauptstadt München einmal an mit der Aufforderung, die Schlussrechnung und alle seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, kann die gesamte Härtefallhilfe zurückgefordert werden.

Das genaue Verfahren zur Schlussabrechnung wird im Rahmen des Verwaltungsvollzugs festgesetzt.

## **Verfahren zur Antrags- und Schlussabrechnung**

Es gelten die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **Prüfung des Antrags**

Im Zuge der Prüfung des Antrags wird insbesondere geprüft, ob die Bestätigung eines prüfenden Dritten vorliegt und ob der Antragsteller alle für die Gewährung der Härtefallhilfe maßgeblichen Erklärungen abgegeben hat. Das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss (RBS-KITA-GSt-Z), entscheidet über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung. Der Antrag wird insbesondere auf Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben geprüft.

### **Prüfung der Schlussabrechnung**

Im Rahmen der Schlussabrechnung prüft RBS-KITA-GSt-Z auf der Grundlage der Bestätigung des prüfenden Dritten das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Härtefallhilfe, die Höhe und Dauer der Hilfe sowie eine etwaige Überkompensation. Der Antrag wird insbesondere auf Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben geprüft.

RBS-KITA-GSt-Z entscheidet über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung. Zuviel gezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Wenn die endgültige Höhe der Härtefallhilfe die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt, erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung bis zur oben dargestellten maximalen Höhe.

### **Rechtliche Risiken**

Die Förderung im Rahmen der oben dargestellten Härtefallhilfe könnte aufgrund der Differenzierung zwischen teilnehmenden und nicht-teilnehmenden Trägern rechtlich einen Verstoß gegen Art. 3 GG und ggf. auch Art. 12 GG darstellen. Für teilnehmende MFF-Kindertageseinrichtungen stellt die Härtefallhilfe eine finanzielle Ausweitung des bisherigen Fördersystems dar. Zu berücksichtigen sind allerdings die möglichen großen finanziellen Schwierigkeiten eines Trägers, die aufgrund der MFF-Vorgaben nicht durch höhere Elternentgelte ausgeglichen werden können, sowie der Verlust von Betreuungsplätzen in München. Auf die bisher bereits getätigten Risikohinweise im Beschluss vom 06.10.2021, Sitzungsvorlage 20-26 / V 04664, sowie im Beschluss vom 23.03.2023, Sitzungsvorlage 20-26 / V 08868, wird verwiesen.

## **3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme**

### **Personalkosten**

Es werden keine Ressourcen für den Personaleinsatz gefordert.



### **Sachkosten**

Es ist nicht absehbar, wie viele Träger einen Antrag stellen werden und in welcher Höhe ggf. eine Härtefallhilfe beantragt wird. Im Vorfeld kann daher nicht dargestellt werden, in welcher Höhe Finanzmittel benötigt werden.

### **4. Finanzierung**

Sollte eine Finanzierung aus dem eigenen Referatsbudget nicht ausreichend sein, werden die durch diese Härtefallhilfe zusätzlich benötigten Mittel zum Nachtragshaushalt 2024 angemeldet.

### **5. Abstimmung**

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Gleichstellungsstelle wurde die Beschlussvorlage ebenfalls zugeleitet.

Bis zur Drucklegung der Beschlussvorlage lagen Stellungnahmen noch nicht vor. Diese werden nachgereicht.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie im Vortrag dargestellt für Kindertageseinrichtungen in der MFF für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.08.2024 eine Härtefallhilfe zu gewähren.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, eventuell zusätzlich benötigte Mittel für den Nachtragshaushalt 2024 anzumelden.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z.K.

**V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung**

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
  - das Referat für Bildung und Sport – GL
  - das Referat für Bildung und Sport – A-4
  - das Referat für Bildung und Sport – Recht
  - das Referat für Bildung und Sport – Innenrevision

z.K.

Am